

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Promotionsstudiengang
Systemic Neurosciences**

Vom 9. September 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 5. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Ferner bestimmt die Promotionskommission ein Prüfungsgremium, das insgesamt aus vier Personen besteht. ⁴Diesem gehören die Betreuerin oder der Betreuer, die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter, sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der kooperierenden Institutionen der Graduate School of Systemic Neurosciences, welches nicht gleichzeitig Mitglied der Betreuungskommission ist, an. ⁵Das vierte Mitglied kann entweder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kooperierender Institutionen der Graduate School of Systemic Neurosciences bestimmt werden, oder einer anderen, auch ausländischen Universität angehören. ⁶Bei der Bestimmung des Prüfungsgremiums ist darauf zu achten, dass die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind. ⁷Die Mitgliederzahl des Prüfungsgremiums kann unter Zustimmung der oder des Studierenden auf sechs erweitert werden, wobei die zusätzlichen Mitglieder ebenfalls aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der kooperierenden Institutionen der Graduate School of Systemic Neurosciences bestimmt werden.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „in“ die Wörter „sowie den Mitgliedern des Prüfungsgremiums“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Promotionskommission“ durch die Wörter „dem Prüfungsgremium (§ 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 7)“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „die Promotionskommission“ durch die Wörter „das Prüfungsgremium“ ersetzt.

3. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des Studiums in diesem Promotionsstudiengang ersetzen.“

4. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. September 2009, Nr. I.3-H/663/09.

München, den 9. September 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 9. September 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 9. September 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. September 2009.